

„Kirche und Staat in der Schweiz im Horizont einer globalisierten Gesellschaft“

Die Thematik wird auf drei Ebenen entfaltet:

- 1. Staat und Kirche regeln das Zusammenleben ihrer Mitglieder. Dabei stellt sich die Frage der Kompetenzabgrenzung. Der Staat hat Vorrang vor der Kirche in Fragen des Gemeinwohls, so Thomas von Aquin. Die Kirche hat Vorrang in Glaubensfragen.**
- 2. In der Schweiz wird das Verhältnis von Kirche und Staat auf besondere Art geregelt. Das Besteuerungsrecht wird hier nicht der katholischen Kirche, sondern einer eigens dafür geschaffenen staatskirchenrechtlichen Körperschaft (auch Landeskirche genannt) übertragen. Dies gibt den Laien die Möglichkeit über die kirchlichen Finanzen mitzuentcheiden.**
- 3. In dieses Staatskirchenrechtliche System können auch weitere Religionsgemeinschaften aufgenommen werden, wenn sie bereit sind, ihre besteuerten Mitglieder demokratische mitbestimmten zu lassen.**

1. Das Verhältnis von Kirche und Staat

Fragen, die das Verhältnis von Kirche und Staat betreffen, sind nicht mehr nur Fragen für Spezialisten des Staatskirchenrechts, sondern betreffen das gesamte Rechtsverständnis eines Staates. Dies wird in den neueren Konflikten zwischen den muslimischen Staaten und Europa sichtbar, aber auch in gewissen Problemen der Zusammenarbeit zwischen den USA und europäischen Staaten.

Wie konnten sich Kirche und Staat nach Jahrhunderten der Auseinandersetzung auf die Religionsfreiheit einigen? Thomas von Aquin sah im Anschluss an die Staatslehre des Aristoteles im Staat eine Institution der Naturordnung und damit des Naturrechts, in der Kirche hingegen eine Institution der Offenbarungsordnung. Die Kirche ist deshalb dem Staat übergeordnet in allen Dingen, die das Heil der Seelen berühren. Hinsichtlich dem bonum commune, dem Gemeinwohl, aber kommt dem Staat der Vorrang zu.

2. Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz

Die Regelung der Beziehung des Staates zu den Religionsgemeinschaften ist aufgrund der Bundesverfassung (Art. 3 und 72 Abs. 1) und des Internationalen

Rechts den 26 Kantonen überlassen. Um diese Vielfalt zu systematisieren, werden drei Modelle genannt.

1. Das Modell der institutionellen Einheit bzw. engsten Zusammenarbeit von Staat und Kirche wird in einigen evangelisch geprägten Kantonen gepflegt (z.B. BE; ZH).
2. Im Modell der „Landeskirchen“ erhalten nicht die katholische Kirche, sondern die katholischen Mitglieder der staatskirchenrechtlichen Körperschaft die hoheitlichen Rechte der Besteuerung ihrer Mitglieder. Die ‚Landeskirchen‘ und die Kirchgemeinden üben die vom Kanton geliehene Hoheitsgewalt – insbesondere das Besteuerungsrecht - autonom aus. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen müssen sich dafür demokratisch organisieren. Dies führt bei der katholischen Kirche neben dem kanonischen Recht zu einer demokratischen Mitgliederorganisation, die das Besteuerungsrecht innehat.
3. Das Trennungsmodell von Kirche und Staat in Frankreich ist nicht ohne Einfluss auf die französischsprachige Schweiz geblieben und wurde in den Kantonen Genf und Neuenburg mehrheitsfähig.

3. Religiöse Vielfalt und Religionsfrieden

Nach den Auswertungen der Volkszählung 2000 bekennen sich inzwischen 4,3 % der Schweizer Bevölkerung zum Islam. Islamische Organisationen haben bisher noch in keinem Kanton die öffentlich-rechtliche Anerkennung erlangt. Veränderungen am bestehenden Verhältnis von ‚Religion und Staat‘ lassen sich in der *direkt-demokratischen Schweiz* nur durch demokratische Mehrheiten bewirken.

Säkularisierung im Sinne des westfälischen Friedens heisst Einbindung der Religion in eine übergeordnete staatliche Rechtsordnung. Diese Einbindung gilt es auch von Seiten der Religionen theologisch zu bedenken: Denn Kirchen und Religionsgemeinschaften sollten aus ihrer Binnenperspektive d.h. theologisch das Verhältnis der religiösen Gemeinschaft

- a) zum liberalen Staat,
- b) zu anderen Religionsgemeinschaften und
- c) zur säkularisierten Gesellschaft im Ganzen neu bestimmen.

Erst dadurch werden sie zum gesellschaftsverträglichen Partner einer multireligiösen Gesellschaft, die durch einen demokratischen Rechtsstaat zusammengehalten wird.

Diese Kooperation von Religion (Theologie) und Rechtsstaat (Rechtswissenschaft/Politologie) gilt es zu kultivieren in den verschiedenen Demokratien.

Prof. Dr. Adrian Loretan, Universität Luzern.